

Vorwort

Seit der letzten Auflage sind schon wieder mehr als drei Jahre ins Land gezogen, die einige gesetzliche Änderungen und neue Rechtsprechung im Bereich des Rechts der Sachverständigen und Dolmetscher gebracht haben. Im SDG wurden mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl I 2017/10, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorübergehende „Ruhendstellung“ der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger oder Dolmetscher geschaffen und weitere kleinere Veränderungen vorgenommen.

Im Bereich des Strafprozessrechts waren gleich drei Novellen zu verarbeiten: die Strafprozessrechtsänderungsgesetze StPRÄG 2014, BGBl I 2014/71, StRÄG 2015, BGBl I 2015/112, und das StPRÄG I 2016, BGBl I 2016/26. Damit wurde ua die für Sachverständige zentrale Bestimmung des § 126 StPO innerhalb eines Jahres dreimal geändert, was auch mit der Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur „Waffengleichheit“ zwischen Anklagebehörde und Angeklagten vom 10. 3. 2015, G180/2014 ua, geschuldet war.

Im Bereich des Gebührenanspruchsgesetzes ist die Änderung bei den Dolmetschgebühren (§ 54) durch das Budgetbegleitgesetz 2014, BGBl I 2014/40, und die Änderung des § 25 (ua keine Möglichkeit der Befreiung von der Warnpflicht) durch das StPRÄG 2014 zu nennen. Eine weitergehende Novellierung des GebAG unterblieb bis dato; dem Begutachtungsentwurf zu einer Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 2015 folgte bisher keine entsprechende Regierungsvorlage.

Mit dem KaWeRÄG 2017, BGBl I 2017/56, wurde die bisher beim OLG Wien geführte „besondere Sachverständigenliste“ aufgelöst. Die dadurch notwendigen Änderungen in der Nomenklatur und die weiteren Änderungen durch den Erlass des BMJ vom 10.3.2017 wurden im Anhang VI berücksichtigt.

Da die beiden Richtlinien 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren und 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren mittlerweile seit längerer Zeit vollständig in der StPO umgesetzt sind, wurde darauf verzichtet, sie im Anhang anzuführen. Neu hinzugekommen ist hingegen die „Gutachterrichtlinie“ des BMGF für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Neben der aktuellen Gesetzeslage wurde auch die wesentliche Rechtsprechung der letzten Jahre berücksichtigt.

Innsbruck/Wien, im März 2017

*Dietmar Dokalik
Martin Weber*